

**Marcus Menke**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

**RÖMERMANN**  
RECHTSANWÄLTE  
AKTIENGESELLSCHAFT



## **Berufspflichten der Steuerberater**

– DVVS in Hamburg–

• Hamburg, 16. Juni 2025

## Gliederung

### I. Grundlegenden Berufspflichten

### II. Pflichten im Einzelnen

1. Büro-Organisation und Kommunikation mit Mandanten
2. Leistungserbringung
3. Vermögensverfall
4. Zurückbehaltungsrecht
5. Verpflichtung zur Eigenunterschrift
6. **Kurios:** Erwerb einer StB-Kanzlei durch Nicht-StB

### III. Aktuelles zu Steuerberaterkanzleien („BAG“)

1. Pflichtmitgliedschaft in der Kammer
2. interprofessionelle BAG
3. Ausschluß bei Verstößen
4. Anerkennungspflicht
5. interprofessionelle Doppelstöckigkeit
6. Fremdbesitzverbot
7. Anforderungen an die Beendigung

# I. Grundlegenden Berufspflichten

Rechtsquellen sind das StBerG und die BOSTB – teilweise StBVV und RDG

Wesentliche Pflichten sind in § 57 StBerG statuiert:

- Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit
- Interessenkonflikt und
- Verbot der Gewerblichkeit

Besondere Hervorhebung der Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit in den §§ 2 und 3 BOSTB.

**Faustregel: StBerG grobe Regelung/ BOSTB konkrete Umsetzung.**

# I. Grundlegenden Berufspflichten

## Wortlaut § 57 StBerG Abs. 1 bis Abs. 1c (Unabhängigkeit und Interessenkollision):

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf alles, was in Ausübung des Berufs bekannt geworden ist. Sie gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(1a) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen nicht tätig werden, wenn eine Kollision mit eigenen Interessen gegeben ist.

(1b) Berät oder vertritt ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter mehrere Auftraggeber in derselben Sache, ist er bei Interessenkollisionen verpflichtet, auf die widerstreitenden Interessen der Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen und darf nur vermittelnd tätig werden.

(1c) Die Absätze 1a und 1b gelten auch für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ausüben, der einem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1a unterliegt oder der nach Absatz 1b nur vermittelnd tätig werden darf. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1 bleibt bestehen, wenn der dem Tätigkeitsverbot unterliegende Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Auftraggeber der Tätigkeit nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit sicherstellen. Ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 1a oder Absatz 1b, das gegenüber einer Berufsausübungsgesellschaft besteht, entfällt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots oder einer Beschränkung auf vermittelnde Tätigkeit erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten auch ohne Einwilligung des Auftraggebers offenbart werden.

# I. Grundlegenden Berufspflichten

**Wortlaut § 57 StBerG Abs. 2 bis Abs. 3 Nr. 3 (Unvereinbarkeit, Fortbildung Fallgruppen):**

(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs nicht vereinbar ist. Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die ihr Beruf erfordert.

(2a) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind verpflichtet, sich fortzubilden.

(3) Mit dem Beruf eines Steuerberaters oder eines Steuerbevollmächtigten sind insbesondere vereinbar

1. die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt oder vereidigter Buchprüfer;
2. eine freiberufliche Tätigkeit, die die Wahrnehmung fremder Interessen einschließlich der Beratung zum Gegenstand hat;
3. eine wirtschaftsberatende, gutachtliche oder treuhänderische Tätigkeit sowie die Erteilung von Bescheinigungen über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen;

# I. Grundlegenden Berufspflichten

## **Wortlaut § 57 StBerG Abs. 3 Nr. 3 bis Abs. 6 (Unvereinbarkeit, Fortbildung Fallgruppen):**

4. die Tätigkeit eines Lehrers oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten, sofern der wissenschaftliche Mitarbeiter ihm übertragene Aufgaben in Forschung und Lehre überwiegend selbständig erfüllt; nicht vereinbar hingegen ist die Tätigkeit eines Lehrers oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an staatlichen verwaltungsinternen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst;
5. eine freie schriftstellerische Tätigkeit sowie eine freie Vortrags- und Lehrtätigkeit;
6. die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sowie die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer und zur Fortbildung der Mitglieder der Steuerberaterkammern und deren Mitarbeiter.

# I. Grundlegenden Berufspflichten

## **Wortlaut § 57 StBerG Abs. 4 (weitere Fallgruppen):**

(4) Als Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters und des Steuerbevollmächtigten nicht vereinbar sind, gelten insbesondere

1. eine gewerbliche Tätigkeit; die zuständige Steuerberaterkammer kann von diesem Verbot Ausnahmen zulassen, soweit durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist;
2. eine Tätigkeit als Arbeitnehmer mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 3 Nr. 4 sowie der §§ 58 und 59. Eine Tätigkeit als Angestellter der Finanzverwaltung ist stets mit dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten unvereinbar.

# II. Pflichten im Einzelnen

## 1. Büro-Organisation und Kommunikation mit Mandanten

- Mandatsannahme hat durch den Steuerberater zu erfolgen

- Steuerberater muss Zeichnung der Dokumente überwachen →

Der befugte und verantwortliche Berufsträger hat zu unterzeichnen

- Steuerberater sind verpflichtet, die für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderlichen fachlichen, personellen und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten.
- Steuerberater dürfen einen Auftrag nur annehmen und ausführen, wenn sie über die dafür erforderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung erforderliche Zeit verfügen.
- Steuerberater haben ihren Auftraggebern von allen wesentlichen Vorgängen und Dokumenten, die sie erhalten oder absenden, zeitnah Kenntnis zu geben.

# II. Pflichten im Einzelnen

## 1. Büro-Organisation und Kommunikation mit Mandanten

- Die Pflichten zur Organisation verlangen also Mindestanforderungen an eine Kanzlei, damit die Erreichbarkeit für Mandanten, Gerichte, Behörden und Kammern möglich ist.
- Gängige Kommunikationsmittel (auch beSt) müssen vorgehalten werden
- Überwachung personeller Kapazitäten
- Keine Auslagerung verantwortlicher Aufgaben an Mitarbeiter, die keine StB sind.
- Regelmäßige Information an den Mandanten und Weiterleitung

# II. Pflichten im Einzelnen

## 2. Leistungserbringung

- Der Auftrag ist unter Einhaltung der Grundsätze pflichtgemäßer Berufsausübung sowie unter Beachtung der Verlautbarungen und Hinweise der Bundessteuerberaterkammer auszuführen. Der Auftrag ist unverzüglich zurückzugeben, wenn seine Durchführung nach diesen Grundsätzen nicht möglich ist.
- Es gilt die im Rechtsverkehr erforderliche Sorgfalt.
- Mandanten sind (zumindest in Textform) aufzuklären – **informierte Entscheidungsgrundlage!**
- **Besondere Gefahren:** Beihilfe-Konstellationen und Insolvenzaufklärung – besondere Aufklärungspflicht bei der JA-Erstellung nach StaRuG

# II. Pflichten im Einzelnen

## 3. Vermögensverfall

*„[...] in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten eröffnet oder der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist [...].“*

**Widerspruch** → Gewinnstreben verboten (gewerblich) **ABER** Vermögensverfall bedeutet Anerkennungsverlust.

Vermögensverfall wird vermutet, wenn vollstreckt wird.

Zur Verteidigung erforderlich:

Darstellung der Vermögenssituation – Aufstellung der Verbindlichkeiten und Zahlungsplan

# II. Pflichten im Einzelnen

## 4. Zurückbehaltungsrecht

- Nur bei fälliger und korrekter Rechnung
- Grundsätzlich ist das Zurückbehaltungsrecht mandatsbezogen → **Ausnahme**: Arbeitsergebnisse (z.B. JA), hier gelten die allgemeinen Zurückbehaltungsrechte - leistungsbezogen.
- Zurückbehaltungsrecht muss ausgesprochen werden
- Grenze: Treu & Glauben
- Hinterlegung des Rechnungsbetrages bei Gericht möglich

# II. Pflichten im Einzelnen

## 5. Verpflichtung zur Eigenunterschrift

- § 3 Abs. 3 BStB:

*„Steuerberater haben dafür Sorge zu tragen, dass durch (Mit-)Zeichnungsrechte ihre Eigenverantwortung gewahrt bleibt. Sie müssen die wesentliche Korrespondenz persönlich unterschreiben.“*

- Signatur muss durch den verantwortlichen StB erfolgen.
- Bei Handlungen für die Gesellschaft muss der Unterzeichner auch vertretungsbefugt sein.
- Die Mitarbeiter die eigene Signatur benutzen zu lassen, ohne End- und Eigenkontrolle ist ein Verstoß.

## II. Pflichten im Einzelnen

### 6. Erwerb einer StB-Kanzlei durch Nicht-StB

- Vortäuschen der Steuerberaterqualifikation – strafbar als Titelmisbrauch nach § 132 StGB; § 5 Abs. 3 StBerG (Anzeigepflicht).
- Tatsächlich nur Berechtigung zur Buchhaltung im Sinne des § 6 Nr. 4 StBerG.
- **Folge:** Abwicklung der Kanzlei und Strafverfahren
- **Rückabwicklung des Kanzleikaufs?** – Nicht bei Vorsatz der Täuschung über die Voraussetzungen bzw. bei beiderseitiger Kenntnis.

# III. Aktuelles zu Steuerberaterkanzleien

## 1. Pflichtmitgliedschaft in der Kammer

- Mitgliedschaft als Zwang, § 74 Abs. 2 StBerG:

*„Mitglieder der Steuerberaterkammer sind außerdem, soweit sie nicht Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder Mitglied der Patentanwaltskammer sind, die Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz im Kammerbezirk hat.“*

- **Zweck:** Überwachung und Sanktionierung → Folge der Öffnung der BAG für alle Freiberufler!
- Ursprünglich auch Doppelmitgliedschaft bei RA, WP, usw. Klagen wegen doppelter Beiträge war die Folge.

# III. Aktuelles zu Steuerberaterkanzleien

## 2. interprofessionelle BAG

Zusammenschluss mit Freiberuflern

Was ist ein „freier Beruf“? → Gesetzgeber nach § 1 Abs. 2 PartGG:

„Die Freien Berufe haben **im allgemeinen** auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt. Ausübung eines Freien Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer **und ähnlicher Berufe** sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.“

**Freiberufler ist kein Gewerbetreibender → Unterschied soll das Gewinnstreben sein (Freiberufler nur als Altruist?)**

# III. Aktuelles zu Steuerberaterkanzleien

## 2. interprofessionelle BAG

- Zusammenschluss mit allen Freiberuflern möglich
- Satzung muss alle vereinten Berufszwecke ausdrücklich abbilden
- Steuerberater in vertretungsberechtigter Zahl als GF
- Keine Mindestbeteiligung – auch 1% StB erlaubt!
- Ausnahme: Keine Gewerbetreibenden in der BAG – **ABER** in der Bürogemeinschaft!

# III. Aktuelles zu Steuerberaterkanzleien

## 3. Ausschluß bei Verstößen

- Gesetz fordert im GV den Ausschluss bei schwerwiegenden oder wiederholten Berufsrechtsverstößen
- Mustersatzungen bei den Kammern
- Freiberufler haben das Berufsrecht zu beachten – keine Beschlüsse gegen das Berufsrecht aufgrund von Treuepflichten möglich.
- Leitungspersonen haben das Berufsrecht zu überwachen

# III. Aktuelles zu Steuerberaterkanzleien

## 4. Anerkennungspflicht

- Dient der Überwachung, deswegen Ausnahme bei GbR aus Steuerberater → Nur Berufsträger und keine Haftungsbeschränkung.
- Ansonsten Anerkennungspflicht (aus Sicht des Gesetzgebers ausdrücklich von der anwaltlichen Zulassung zu unterscheiden)
- Voraussetzung der Mehrstöckigkeit
- Anzeigepflicht bei Änderungen (formlos)

# III. Aktuelles zu Steuerberaterkanzleien

## 5. interprofessionelle Doppelstöckigkeit

- BAG können Gesellschafter anderer BAG sein, § 51a Abs. 1 StBerG:  
*„Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft können auch sein:*
  - 1. anerkannte Berufsausübungsgesellschaften nach diesem Gesetz,*
  - 2. zugelassene Berufsausübungsgesellschaften nach der Bundesrechtsanwaltsordnung,*
  - 3. anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und*
  - 4. anerkannte Buchprüfungsgesellschaften. “*
- Grund: Gleiche Rechtsdienstleistungsbefugnis – Hilfeleistung in Steuersachen
- Folge: WPG können sich an StB-BAG beteiligen

# III. Aktuelles zu Steuerberaterkanzleien

## 6. Fremdbesitzverbot

- Durch Öffnung für Freiberufler unterminiert
- Freier Beruf ist nicht definiert, auch nicht in § 1 Abs.2 PartGG („im allgemeinen“ oder „Hebammen, Architektinnen und vergleichbare Berufe“)
- „Investoren“ können über freien Beruf Gesellschafter sein
- Tätigkeitsgebot kennt keine qualitative oder quantitative Mindestanforderung

# III. Aktuelles zu Steuerberaterkanzleien

## 7. Anforderungen an die Beendigung

### Neuregelung in der BORA/ Nicht in der BOSTB

#### § 26 BOSTB:

*Bei Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft oder Ausscheiden eines Gesellschafters haben die Gesellschafter, soweit nicht andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen bestehen, jeden Auftraggeber darüber zu befragen, welcher Steuerberater künftig das Mandat erhalten soll. 2 Wenn sich die bisherigen Gesellschafter über die Art der Befragung nicht einigen, hat die Befragung in einem gemeinsamen Rundschreiben zu erfolgen. 3 Kommt eine Verständigung der bisherigen Gesellschafter über ein solches Rundschreiben nicht zustande und scheitert auch ein Vermittlungsversuch der Steuerberaterkammer, darf jeder der bisherigen Gesellschafter von sich aus durch ein sachlich gehaltenes Schreiben einseitig die Entscheidung der Auftraggeber einholen.*



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Für Rückfragen erreichen Sie uns unter**

Ballindamm 38

20095 Hamburg

Tel.: (040) 30 06 19 34-0

[marcus.menke@roemermann.com](mailto:marcus.menke@roemermann.com)